

LKP Aktuell

Mandanteninformation Mai 2016

Vorsorge

Haben Sie eine gute Feuerversicherung?

Steht man vor der Entscheidung, ob man eine Feuerversicherung abschließen soll und befragt dazu einschlägige Ratgeber oder das Internet, fallen dort immer wieder Schlagworte wie „absolute Pflicht“ oder „unbedingt notwendig“. Es ist zweifelsohne so, dass man im Falle eines Brandes froh sein wird, wenn man gut abgesichert ist.

Es ist also empfehlenswert, sich zu diesem Thema Gedanken zu machen. Nur wie wahrscheinlich ist es eigentlich, dass es brennt? Macht man sich Gedanken über ein Risiko, dessen Eintritt doch ziemlich unwahrscheinlich ist und welches man durch eine Vielzahl von Vorsichtsmaßnahmen noch weiter reduzieren kann?

Und wenn man gerade dabei ist, sich Gedanken zu machen: Hat man sich eigentlich auch über das eigene Lebensrisiko ausreichend Gedanken gemacht?

Wir alle haben nicht das ewige Leben und weder Alt noch Jung sind vor schweren Krankheiten oder einem Unfall gefeit.

So wie wir uns die Frage nach der Notwendigkeit einer Feuerversicherung stellen, müssen wir uns auch die Frage stellen, ob für den eige-

nen Tod die gesetzliche Erbfolge eine sinnvolle Regelung ist oder ob die persönliche Lebenssituation einer testamentarischen Regelung bedarf.

Und sollten wir zu dem Ergebnis kommen, dass die gesetzliche Erbfolge sinnvoll ist und somit kein Handlungsbedarf besteht, so müssen wir uns weiter fragen, ob wir mit einer Vorsorgevollmacht, eventuell einer gesonderten Bankvollmacht sowie einer Patienten- und Betreuungsverfügung für den Notfall vorgesorgt haben.

Es werden sich wenige Gründe finden lassen, die gegen diese Vorsorge sprechen – gerne unterstützen wir Sie bei der rechtlichen Gestaltung.

Und im Übrigen schließen wir uns der wohl vorherrschenden Meinung in den Ratgebern an: **Eine gute Hausrat- und Gebäudeversicherung zur Absicherung des Feuerisikos ist auf jeden Fall sinnvoll und empfehlenswert.**

Wohnbauförderung

Gesetzgebungsverfahren verzögert sich

Die geplante Sonderabschreibung von 35 % für die Herstellung von Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment lässt auf sich warten.

Ursprünglich sollte die Neuregelung im Finanzausschuss am 27.04. beraten werden; da wohl in der großen Koalition noch Unstimmigkeiten über die Ausgestaltung bestehen, wurde dieses Thema wieder von der Tagesordnung genommen. Wie zu lesen ist, soll nun die Höchstgrenze der **Baukosten bei 3.000 € je m²** liegen. Ursprünglich waren 2.000 € als Höchstgrenze vorgesehen.

Rentenerhöhung

Mit 4,25 % mehr in die Steuerpflicht?

Rentner im Westen dürfen sich in diesem Jahr auf eine Rentensteigerung von 4,25 % freuen; im Osten steigen die Renten um 5,95 %.

Kaum ist die Rentenerhöhung beschlossen, kann man schon lesen, dass dadurch die Einkünfte einiger Rentner über dem Grundfreibetrag von 8.652 € mit der Folge steigen könnten, dass diese zukünftig einkommensteuerpflichtig werden könnten.

Seit 2005 unterliegen Renten der höheren Besteuerung: Rentner, die 2005 oder früher in Rente gegangen sind, müssen 50 % ihrer Rente besteuern. Dieser Prozentsatz steigt seitdem jährlich an. So müssen Neurentner in 2016 ihre Rente zu 72 % versteuern.

Für Alt- und Neurentner gilt aber gleichermaßen auch, dass Rentenerhöhungen zu 100 % der Besteuerung unterliegen.

Da die Rententräger die Rentenzahlungen automatisch an die Finanzämter melden, ist es gut möglich, dass der ein oder andere Rentner im kommenden Jahr von seinem Finanzamt aufgefordert wird, für 2016 eine Steuererklärung einzureichen.

LKP Monatsinformation

Versand per E-Mail oder Post

Wir versenden unser monatliches **LKP Aktuell** und **LKP Stichwort** per E-Mail und – falls keine E-Mail Möglichkeit besteht - per Post.

Gerne können wir weitere Personen in Ihrem Unternehmen, in Ihrer Familie oder in Ihrem Bekanntenkreis in den Verteiler aufnehmen. Senden Sie uns einfach die Kontaktdaten an Aktuell@LKP.de.

Krankenversicherung

PKV oder GKV bei Anstellungsverhältnis und Selbständigkeit?

Zum Jahresanfang 2016 haben viele private Krankenversicherungen (PKV) ihre Beiträge deutlich erhöht. Grund für den ein oder anderen Privatversicherten sich zu überlegen, ob eine Rückkehr in das System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) möglich ist.

Für privatversicherte Angestellte, die noch unter 55 Jahre sind, besteht dann eine Wechselmöglichkeit in die GKV, wenn das Jahresgehalt unter die sog. Jahresarbeitsentgeltgrenze von derzeit 56.200 € fällt.

Privatversicherte Selbständige, die unter 55 Jahren sind, wäre der Weg in die GKV eröffnet, wenn diese in ein Anstellungsverhältnis wechseln und ihre Selbständigkeit beenden.

Doch wie verhält es sich eigentlich mit der Versicherungspflicht, wenn neben einem Anstellungsverhältnis eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird? Für die Beurteilung, ob die Selbständigkeit hauptberuflich (keine GKV-Pflicht) oder nebenberuflich (GKV-Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis) ist, stellt man auf den **Schwerpunkt der Tätigkeit** ab.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit beurteilt sich zum einen aus dem zeitlichen Aufwand, wobei die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Verhältnis zu der Zeit gesetzt wird, die für die Selbständigkeit aufgewandt wird. Ergänzend wird jedoch weiter auf die Einkünfte abgestellt. Liegen diese bei Selbständigen deutlich über dem Arbeitseinkommen, so spricht einiges dafür, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit auch in der Selbständigkeit liegt.

Einkommensteuer

Neues zur Privatnutzung von betrieblichen Fahrzeugen

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug, welches er auch privat nutzen darf, so liegt darin ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Dieser errechnet sich entweder nach der sog. **1 %- Regel** (monatlich wird 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges pauschal als geldwerter Vorteil versteuert) oder aber nach der **Fahrtenbuchmethode**.

Legt der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, so errechnet sich der geldwerte Vorteil nach den tatsächlichen Kosten und dem Anteil der privaten Fahrten im Kalenderjahr.

Umstritten war hierbei die Frage, wie **Leasingsonderzahlungen** für das Fahrzeug zu Beginn der Leasingzeit in die Kostenermittlung einfließen. Hierzu hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese bei der Kostenermittlung zeitanteilig entsprechend der Laufzeit des Leasingvertrages anzusetzen sind.

Der BFH hat zu diesem Themenkomplex im Februar noch ein weiteres Urteil gesprochen:

Ein Arbeitnehmer ist neben seiner angestellten Tätigkeit noch selbständig tätig. Sein Arbeitgeber stellt ihm einen **Geschäftswagen** zur Verfügung, welchen er auch für die **selbständige Tätigkeit** nutzen darf. Der Geschäftswagen wird nach der 1 %- Regel abgerechnet. Gleichwohl setzt der Angestellte noch die mit dem Geschäftswagen gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben bei seiner selbständigen Tätigkeit ab.

Der BFH bestätigt den Betriebsausgabenabzug für den Fall, dass der Angestellte sein Fahrzeug nach der Fahrtenbuchmethode lohnversteuert, da aufgrund des Fahrtenbuchs ein genauer Nachweis der anteiligen Kosten möglich ist. Erfolgt die Lohnversteuerung jedoch nach der pauschalen 1 %- Regel, sind damit auch die Kilometer der weiteren selbständigen Tätigkeit pauschal mit abgegolten.